

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 924/14

An das
Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1016 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 27. August 1990

Tel: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	50 GE 9 22
Datum:	6. SEP. 1990
Verteilt	07. Sep. 1990

Betreff: Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes - FEAG;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.100/99-I 5/90 vom 16. Mai 1990

Gegen den übersandten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im § 290 sollte jedoch vorgesehen werden, daß Familien- und Erziehungszuschüsse der Länder ebenfalls nicht pfändbar sind.

Desweiteren wird noch auf nachstehende Zitatänderungen hingewiesen:

- a) Im Art. II ist das Zitat des ASVG insofern zu ändern, als die letzte Novelle durch das BGBI.Nr. 294/1990 erfolgt ist.
- b) Im Art. III ist das Zitat des GSVG insofern zu ändern, als die letzte Novelle durch das BGBI.Nr. 295/1990 erfolgt ist.

./.

- 2 -

- c) Das Zitat des BSVG im Art. IV ist insofern zu ändern, als im BGBl.Nr. 296/1990 eine weitere Novellierung dieses Gesetzes erfolgt ist.
- d) Das Zitat des B-KUVG im Art. V ist durch die letzte Novelle BGBl.Nr. 297/1990 zu ergänzen.
- e) Das Zitat des AlVG im Art. VII ist durch das BGBl.Nr. 299/1990 richtigzustellen.
- f) Das BUAG wurde ebenfalls durch das Gesetz BGBl.Nr. 299/1990 neuerlich novelliert.
- g) Im Art. XIII ist das Zitat des Mutterschutzgesetzes 1979 insofern richtigzustellen, als die letzte Novelle durch BGBl. Nr. 450/1990 erfolgt ist.
- h) Das Tuberkulosegesetz wurde durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990, BGBl.Nr. 285/1990, geändert. Das Zitat im Art. XVII müßte daher richtiggestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

